



Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)

SR 0.232.141.11; AS 1978 941

Änderungen der Ausführungsordnung

Angenommen von der Versammlung des Verbands für die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens am 11. Oktober 2016
In Kraft getreten am 1. Juli 2017

Übersetzung¹

Liste der Änderungen²

Regel 4.10
Regel 23^{bis.2}
Regel 45^{bis.1}
Regel 51^{bis.1}

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2017 3527).

² Die Änderungen der Regel 45^{bis.1} Absatz a finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, unabhängig von deren internationalen Anmeldedatum, für die die Frist für die Einreichung eines Antrags auf eine ergänzende Recherche gemäss Regel 45^{bis.1} Absatz a in Kraft bis zum 30. Juni 2017, am 1. Juli 2017 noch nicht abgelaufen ist.
Die Änderungen der Regel 23^{bis.2} finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, deren internationales Anmeldedatum der 1. Juli 2017 oder ein späteres Datum ist.

Änderungen³

Regel 4 Der Antrag (Inhalt)

4.1–4.9 [*Unverändert*]

4.10 *Prioritätsanspruch*

a)–c) [*Unverändert*]

d) [*Gestrichen*]

4.11–4.19 [*Unverändert*]

Regel 23^{bis} Übermittlung von zu einer früheren Recherche oder Klassifikation gehörenden Unterlagen

23^{bis}.1 [*Unverändert*]

23^{bis}.2 *Übermittlung von zu einer früheren Recherche oder Klassifikation
gehörenden Unterlagen für die Zwecke der Regel 41.2*

- a) Für die Zwecke der Regel 41.2 übermittelt das Anmeldeamt der Internationalen Recherchenbehörde, wenn die internationale Anmeldung die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, die bei demselben Amt eingereicht wurden wie demjenigen, das als Anmeldeamt handelt, und dieses Amt eine frühere Recherche im Zusammenhang mit einer solchen früheren Anmeldung durchgeführt hat oder eine solche frühere Anmeldung klassifiziert hat, vorbehaltlich des gemäss Artikel 30 Absatz 3 geltenden Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe a und der Absätze b, d und e, zusammen mit dem Recherchenexemplar, eine Kopie der Ergebnisse einer solchen früheren Recherche in jeglicher Form, in der sie dem Amt zugänglich sind (zum Beispiel in Form eines Recherchenberichts, einer Auflistung der zum Stand der Technik gehörenden Unterlagen oder eines Prüfungsberichts), sowie eine Kopie der Ergebnisse einer solchen von dem Amt durchgeführten früheren Klassifikation, sofern diese bereits verfügbar sind. Das Anmeldeamt kann der Internationalen Recherchenbehörde, vorbehaltlich des gemäss Artikel 30 Absatz 3 geltenden Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe a, auch alle weiteren zu einer solchen früheren Recherche gehörenden Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchführung der internationalen Recherche als für diese Behörde zweckmässig erachtet.

b)–e) [*Unverändert*]

³ Nachstehend werden alle Regeln, an denen Änderungen vorgenommen wurden, im geänderten Wortlaut wiedergegeben. Bei Teilen einer solchen Regel, die unverändert geblieben sind, erscheint der Hinweis «*[Unverändert]*».

Regel 45^{bis} Ergänzende internationale Recherchen

45^{bis}.1 *Antrag auf eine ergänzende Recherche*

- a) Der Anmelder kann jederzeit vor Ablauf von 22 Monaten nach dem Prioritätsdatum beantragen, dass zu der internationalen Anmeldung eine ergänzende internationale Recherche durch eine nach Regel 45^{bis}.9 hierfür zuständige Internationale Recherchenbehörde durchgeführt wird. Solche Anträge können in Bezug auf mehr als eine solche Behörde gestellt werden.

b)–e) *[Unverändert]*

45^{bis}.2–9 *[Unverändert]*

Regel 51^{bis} Nach Artikel 27 zulässige nationale Erfordernisse

51^{bis}.1 *Zulässige nationale Erfordernisse*

a)–e) *[Unverändert]*

f) *[Gestrichen]*

51^{bis}.2 und 51^{bis}.3 *[Unverändert]*

